

B e r i c h t

des Präsidiums gemäß § 45 der Geschäftsordnung
über die Behandlung von Anträgen an die Landessynode

Hannover, 4. November 2021

Seit der IV. Tagung der 26. Landessynode im Juni 2021 sind die zehn in der Anlage aufgeführten Anträge eingegangen, die gemäß Artikel 45 Absatz 5 Nr. 4 der Kirchenverfassung von der Landessynode zu erledigen sind und die im vereinfachten Verfahren nach § 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind.

Dr. Kannengießer
Präsident

A N L A G E

Anträge, die gemäß § 45 Absatz 3 der Geschäftsordnung behandelt worden sind

1. Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Verden
vom 17. Juni 2021
betr. Erhöhung der Zuweisungsmittel für die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden vor Ort

Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material (zur Beratung zum Ende der Amtszeit der 26. Landessynode) sowie an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Beantwortung

2. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Nienburg
vom 20. Juli 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material

3. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Schaumburg vom 14. Juli 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material

4. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf vom 20. Juli 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material

5. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Stolzenau-Loccum vom 21. Juli 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material

6. Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen vom 22. September 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material

7. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf
vom 13. Oktober 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material

8. Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen
vom 30. September 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material

9. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn
vom 21. Juli 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material

10. Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhauderfehn
vom 26. Oktober 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Überwiesen an den Finanzausschuss und den Planungsausschuss als Material

A N L A G E

1.

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Verden

vom 17. Juni 2021

betr. Erhöhung der Zuweisungsmittel für die Arbeit der Kirchenkreise und Kirchengemeinden vor Ort

Schreiben des Kirchenamtes Verden vom 19. Juli 2021:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Verden hat auf ihrer Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, sich dem vorliegenden Antrag der Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rotenburg (Wümme) vom 09.01.2021 anzuschließen.

01.12.2020

Den Beschluss fügen wir als beglaubigten Auszug aus dem Protokollbuch der Kirchenkreissynode Verden bei. Eine Ausfertigung ist für das Landeskirchenamt bestimmt.

Zu Ihrer Information fügen wir anliegendes Diagramm zur steigenden Differenz zwischen landeskirchlichem Haushaltsvolumen und allgemeinem Zuweisungsvolumen der Kirchenkreise bei, dieses war Inhalt der Beratungen in der Kirchenkreissynode Verden.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.


Claudia Adler

Anlage

Anlage

<p>Anwesend:</p> <p>Vorsitzende/r: Frau Bohl-Dencker und 52 weitere Mitglieder</p> <p>Ort/Datum: Verden, den 17.06.2021</p>

**Beglaubigter Auszug aus dem
Protokollbuch
der Kirchenkreissynode
Verden**

TOP 4 d) Antrag zu einer Anfrage bei der Landessynode

(...)

Die Synode des Ev.-luth. Kirchenkreises Verden schließt sich dem Antrag der Synode des Kirchenkreises Rotenburg (Wümme) an die Landessynode vom 01.12.2020 an.

Die Landessynode möge sich dafür einsetzen, dass ein deutlich höherer Anteil [alternativ: mindestens 50%] des Gesamthaushaltes als „allgemeines Zuweisungsvolumen“ nach dem FAG den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt wird. Nach Möglichkeit bereits im Planungszeitraum 2023-2028.

Begründung:

Der Anteil des „allgemeinen Zuweisungsvolumens“ nach FAG am Gesamthaushalt nimmt nach der Beobachtung der Kirchenkreissynode immer mehr ab, dies ist insbesondere an den für den Planungszeitraum 2023 bis 2028 vorgesehenen Kenndaten erkennbar.

Gerade an der Basis der Kirchengemeinden geschieht die Arbeit, die dem Mitgliederschwund und der Entkirchlichung durch gemeindepädagogische und missionarische Arbeit entgegenwirken kann. Eine zunehmende Verschiebung der finanziellen Ressourcen von den Gemeinden hin zu übergemeindlicher Arbeit ist eine kontraproduktive Fehlentwicklung, die zu Frustration und Lähmung in den Gemeinden führt.

Beschluss: Mit 40 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen angenommen.

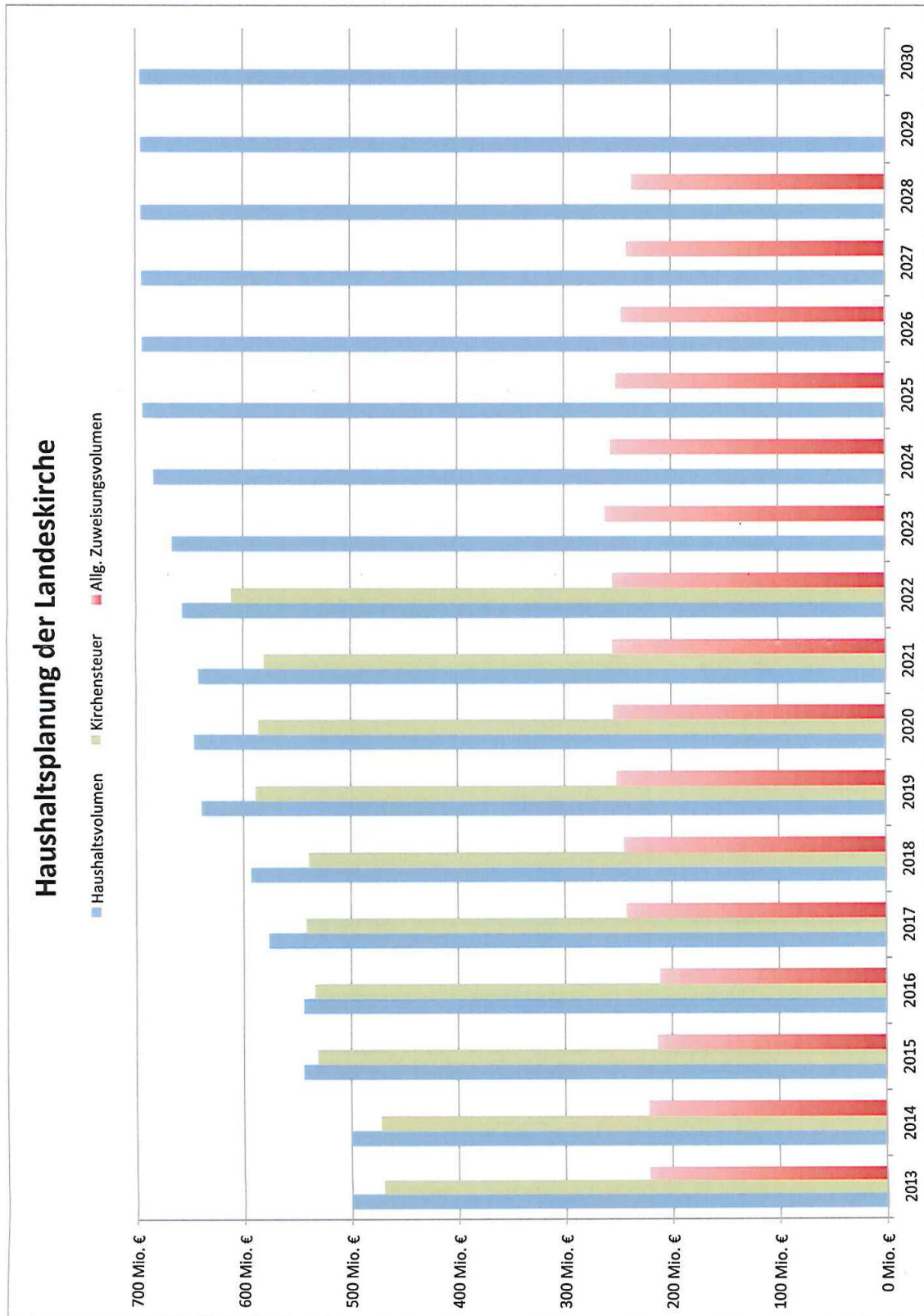
gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges wird beglaubigt.



Verden, den 19. Juli 2021

(Ohlmeier, Kirchenamtsrat)



A N L A G E

2.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Nienburg
vom 20. Juli 2021

betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

E-Mail des Superintendenten vom 3. August 2021:

Sehr geehrter Herr Och,

unser Kirchenkreisvorstand hat bei seiner letzten Sitzung beschlossen, einen Antrag auf eine aus unserer Sicht dringend benötigte Verwaltungsreform an die Landessynode zu richten. Bitte geben Sie unseren Antrag (s. Anhang) an den entsprechenden Ausschuss weiter.

Vielen Dank und viele Grüße
Ihr Martin Lechler

Anlage

Anlage

Auszug aus dem
Protokollbuch des
Kirchenkreisvorstandes Nienburg
am 20.07.2021



Anwesend waren
Herr Lechler
und 5 Mitglieder

8.2. Antrag an die Landessynode – Verwaltungsreform in der Ev. luth. Landeskirche Hannover

Frau Furche berichtet, dass die Kirchenämter ihre Kirchenkreisvorstände und -synoden bitten, Anträge an die Landessynode auf Verwaltungsvereinfachung zu stellen. Die Kirchenämter werden durch immer aufwendigere Prozesse und Verfahren in den Kirchenkreisen gezwungen noch mehr zu leisten, obwohl der Stellenbedarf genauso zu reduzieren ist, wie in den Kirchenkreisen.

Beschluss:

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Nienburg stellt gemäß Beschluss vom 20.07.2021 und § 35 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem 01.01.2027 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.

Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVVG).

Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus
2. Umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen
3. Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Zur weiteren Begründung der Vorschläge:

zu 1.: Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen

Verlässliche und leistungsstarke Software-Lösungen bilden eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung. Die Standardisierung soll dabei der Umsetzung überprüfter, bewährter Abläufe und damit der Qualitätssicherung dienen. Dass für dieselben Aufgaben innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Programme eingesetzt werden, erschwert die Kommunikation, fördert Doppelstrukturen (z.B. für Schnittstellen zu anderen Programmen) und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Ferner gelingt es in größeren Anwenderverbänden besser, gegenüber Software-Anbietern über angemessene Preise oder notwendige Programm-Änderungen zu verhandeln. Wir befürworten daher die Vereinheitlichung der Software über die in § 4 Abs. 1 des Digitalgesetzes genannten Anwendungsbereiche hinaus.



Auch ist die Leistungsfähigkeit jeder Software regelmäßig neu zu beurteilen und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nur so wird der Effekt der Digitalisierung nachhaltig gesichert.

Die Leistungsfähigkeit von Software-Anwendungen bedeutet auch Bedienerfreundlichkeit. Intuitive Bedienbarkeit und die Unzulässigkeit von Plausibilitätsfehlern sind dabei ebenso eingeschlossen wie eine einfache Administration. Entsprechende Verbesserungen (z.B. bei der Rechnungswesen-Software) hätten weitreichende, positive Effekte.

zu 2.: Konsequente Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen

Seit der Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens wurde die Systematik stetig weiterentwickelt und an die kirchlichen Besonderheiten und Wünsche angepasst. Dadurch ist ein Regelwerk entstanden, dass in den Verwaltungsstellen einen erheblichen Aufwand verursacht. Darüber hinaus hat das System immens an Nachvollziehbarkeit verloren. Dadurch ist die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die Anwendbarkeit in Gremien nunmehr überschritten.

Um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren und den kirchlichen Gremien einen eigenständigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzen zu ermöglichen, muss das kirchliche Rechnungswesen drastisch vereinfacht werden. Im Sinne der Innovation gilt es, die einzelnen Vorgaben auf den (von den Kirchengemeinden) tatsächlich gewünschten Nutzen sowie die rechtlich zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Regelwerke deutlich zu entlasten.

Aktuell fehlt es hingegen an konkreten Aussagen zur Bilanzgestaltung (z.B. hinsichtlich einer Mindest-Eigenkapitalquote), die im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden sollten. Diese Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die kirchlichen Körperschaften aus den Zahlen der Bilanz den lange angestrebten Nutzen ziehen können.

Das Haushalts- und Rechnungswesen hat verwaltungsintern Auswirkungen auf alle Fachbereiche. Auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene besteht eine wesentliche Aufgabe darin, die kirchlichen Finanzen wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Vereinfachung der Regelungen in diesem Bereich würde nicht nur die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien verbessern, sondern einen großen Beitrag zur Transparenz und Überprüfbarkeit (auch durch das Rechnungsprüfungsamt selbst) leisten. Damit einher geht ferner eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen. Auch die Orientierungsmöglichkeiten neuer Gremienmitglieder würden deutlich erweitert.

Auszug aus dem
Protokollbuch des
Kirchenkreisvorstandes Nienburg
am 20.07.2021



Anwesend waren
Herr Lechler
und 5 Mitglieder

zu 3.: Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Neben der Gesamtzuweisung sind Einzel- und Sonderzuweisungen wichtige Bestandteile der Finanzierung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die Antragsverfahren sind durch die Landeskirche geregelt. Dieser Handlungsspielraum soll genutzt werden, um die Verfahren umfassend zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen.

Ein Beispiel bildet der Bereich der Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge: hier sind die für die Bewilligung relevanten Rahmendaten auf Landeskirkenebene bekannt, was die zusätzliche formelle Beantragung der Mittel durch die Kirchenkreise entbehrlich macht.

Schlusswort:

Kirchliches Leben ist vielseitig und unterliegt ständiger Veränderung. In seiner Gesamtheit wird sich der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf dem aktuellen Wandel nicht verschließen, sondern diesen aktiv mitgestalten. Auch in Zukunft ist eine qualifizierte und angemessen ausgestattete Verwaltung erforderlich. Diese braucht jedoch belastbare Kontaktflächen zu den kirchlichen Körperschaften und darf kein Selbstzweck werden. Eine umfassende Verwaltungsreform soll dazu beitragen, die Kernaufgaben der Kirche zu unterstützen um den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften attraktive Räume für Ehrenamtliche, Mitarbeitende und Interessierte zu eröffnen.

Dieser Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst. Die Richtigkeit obigen Beschlusses wird beglaubigt.

Nienburg, am 29.07.2021
Der Kirchenkreisvorstand Nienburg



M. Lechler,
Superintendent

A N L A G E

3.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Schaumburg
vom 14. Juli 2021

betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben des Kirchenamtes in Wunstorf vom 16. August 2021:

Sehr geehrter Herr Och,

anbei senden wir Ihnen drei Anträge an die Landessynode zur Verwaltungsreform in der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



S. Ruhe

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch	
Anwesend	Großenwieden ,den 14. Juli 2021
Vorsitz: Herr Wulf	
Weitere Mitglieder des KKV:	

TOP 16 Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Antrag an die Landessynode

Frau Furche erläutert den Antrag an die Landessynode. Gleichlautende Anträge werden auch durch andere Kirchenkreise gestellt.

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Grafschaft Schaumburg stellt gemäß Beschluss vom 14.07.2021 und § 35 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem 01.01.2027 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.

Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVBG).

Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- 1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus**
- 2. Umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen**
- 3. Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens**

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Zur weiteren Begründung der Vorschläge:

zu 1.: Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen

Verlässliche und leistungsstarke Software-Lösungen bilden eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung. Die Standardisierung soll dabei der Umsetzung überprüfter, bewährter Abläufe und damit der Qualitätssicherung dienen. Dass für dieselben Aufgaben innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Programme eingesetzt werden, erschwert die Kommunikation, fördert Doppelstrukturen (z.B. für Schnittstellen zu anderen Programmen) und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Ferner gelingt es in größeren Anwenderverbänden besser, gegenüber Software-Anbietern über angemessene Preise oder notwendige Programm-Änderungen zu verhandeln. Wir befürworten daher die Vereinheitlichung der Software über die in § 4 Abs. 1 des Digitalgesetzes genannten Anwendungsbereiche hinaus.

Auch ist die Leistungsfähigkeit jeder Software regelmäßig neu zu beurteilen und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nur so wird der Effekt der Digitalisierung nachhaltig gesichert.

Die Leistungsfähigkeit von Software-Anwendungen bedeutet auch Bedienerfreundlichkeit. Intuitive Bedienbarkeit und die Unzulässigkeit von Plausibilitätsfehlern sind dabei ebenso eingeschlossen wie eine einfache Administration. Entsprechende Verbesserungen (z.B. bei der Rechnungswesen-Software) hätten weitreichende, positive Effekte.

zu 2.: Konsequente Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen

Seit der Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens wurde die Systematik stetig weiterentwickelt und an die kirchlichen Besonderheiten und Wünsche angepasst. Dadurch ist ein Regelwerk entstanden, das in den Verwaltungsstellen einen erheblichen Aufwand verursacht. Darüber hinaus hat das System immens an Nachvollziehbarkeit verloren. Dadurch ist die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die Anwendbarkeit in Gremien nunmehr überschritten.

Um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren und den kirchlichen Gremien einen eigenständigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzen zu ermöglichen, muss das kirchliche Rechnungswesen drastisch vereinfacht werden. Im Sinne der Innovation gilt es, die einzelnen Vorgaben auf den (von den Kirchengemeinden) tatsächlich gewünschten Nutzen sowie die rechtlich zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Regelwerke deutlich zu entlasten.

Aktuell fehlt es hingegen an konkreten Aussagen zur Bilanzgestaltung (z.B. hinsichtlich einer Mindest-Eigenkapitalquote), die im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden sollten. Diese Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die kirchlichen Körperschaften aus den Zahlen der Bilanz den lange angestrebten Nutzen ziehen können.

Das Haushalts- und Rechnungswesen hat verwaltungsintern Auswirkungen auf alle Fachbereiche. Auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene besteht eine wesentliche Aufgabe darin, die kirchlichen Finanzen wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Vereinfachung der Regelungen in diesem Bereich würde nicht nur die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien verbessern, sondern einen großen Beitrag zur Transparenz und Überprüfbarkeit (auch durch das Rechnungsprüfungsamt selbst) leisten. Damit einher geht ferner eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen. Auch die Orientierungsmöglichkeiten neuer Gremienmitglieder würden deutlich erweitert.

zu 3.: Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Neben der Gesamtzuweisung sind Einzel- und Sonderzuweisungen wichtige Bestandteile der Finanzierung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die Antragsverfahren sind durch die Landeskirche geregelt. Dieser Handlungsspielraum soll genutzt werden, um die Verfahren umfassend zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen.

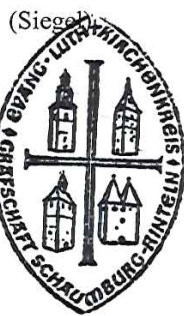
Ein Beispiel bildet der Bereich der Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge: hier sind die für die Bewilligung relevanten Rahmendaten auf Landeskirchenebene bekannt, was die zusätzliche formelle Beantragung der Mittel durch die Kirchenkreise entbehrlich macht.

Schlusswort:

Kirchliches Leben ist vielseitig und unterliegt ständiger Veränderung. In seiner Gesamtheit wird sich der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Grafschaft Schaumburg dem aktuellen Wandel nicht verschließen, sondern diesen aktiv mitgestalten. Auch in Zukunft ist eine qualifizierte und angemessen ausgestattete Verwaltung erforderlich. Diese braucht jedoch belastbare Kontaktflächen zu den kirchlichen Körperschaften und darf kein Selbstzweck werden. Eine umfassende Verwaltungsreform soll dazu beitragen, die Kernaufgaben der Kirche zu unterstützen um den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften attraktive Räume für Ehrenamtliche, Mitarbeitende und Interessierte zu eröffnen.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst und die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt



Wunstorf ,den 21. Juli 2021


(Furche)

A N L A G E

4.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf
vom 20. Juli 2021

betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben des Kirchenamtes in Wunstorf vom 16. August 2021:

Sehr geehrter Herr Och,

anbei senden wir Ihnen drei Anträge an die Landessynode zur Verwaltungsreform in der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



S. Ruhe

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch (Videokonferenz)	
Anwesend	Wunstorf ,den 20. Juli 2021
Vorsitz: Sup. Hagen	
Weitere Mitglieder des KKV:	

9. Antrag an die Landessynode -Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Der Vorsitzende erläutert den Antrag an die Landessynode. Gleichlautende Anträge werden auch durch andere Kirchenkreise gestellt.

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf stellt gemäß Beschluss vom 20.07.2021 und § 35 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth.

Landeskirche Hannovers folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem 01.01.2027 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.

Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVBG).

Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus
2. Umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen
3. Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Zur weiteren Begründung der Vorschläge:

zu 1.: Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen

Verlässliche und leistungsstarke Software-Lösungen bilden eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung. Die Standardisierung soll dabei der Umsetzung überprüfter, bewährter Abläufe und damit der Qualitätssicherung dienen. Dass für dieselben Aufgaben innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Programme eingesetzt werden, erschwert die Kommunikation, fördert Doppelstrukturen (z.B. für Schnittstellen zu anderen Programmen) und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Ferner gelingt es in größeren Anwenderverbänden besser, gegenüber Software-Anbietern über angemessene Preise oder notwendige Programm-Änderungen zu verhandeln. Wir befürworten daher die Vereinheitlichung der Software über die in § 4 Abs. 1 des Digitalgesetzes genannten Anwendungsbereiche hinaus.

Auch ist die Leistungsfähigkeit jeder Software regelmäßig neu zu beurteilen und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nur so wird der Effekt der Digitalisierung nachhaltig gesichert.

Die Leistungsfähigkeit von Software-Anwendungen bedeutet auch Bedienerfreundlichkeit. Intuitive Bedienbarkeit und die Unzulässigkeit von Plausibilitätsfehlern sind dabei ebenso

eingeschlossen wie eine einfache Administration. Entsprechende Verbesserungen (z.B. bei der Rechnungswesen-Software) hätten weitreichende, positive Effekte.

zu 2.: Konsequente Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen

Seit der Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens wurde die Systematik stetig weiterentwickelt und an die kirchlichen Besonderheiten und Wünsche angepasst. Dadurch ist ein Regelwerk entstanden, das in den Verwaltungsstellen einen erheblichen Aufwand verursacht. Darüber hinaus hat das System immens an Nachvollziehbarkeit verloren. Dadurch ist die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die Anwendbarkeit in Gremien nunmehr überschritten.

Um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren und den kirchlichen Gremien einen eigenständigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzen zu ermöglichen, muss das kirchliche Rechnungswesen drastisch vereinfacht werden. Im Sinne der Innovation gilt es, die einzelnen Vorgaben auf den (von den Kirchengemeinden) tatsächlich gewünschten Nutzen sowie die rechtlich zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Regelwerke deutlich zu entlasten.

Aktuell fehlt es hingegen an konkreten Aussagen zur Bilanzgestaltung (z.B. hinsichtlich einer Mindest-Eigenkapitalquote), die im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden sollten. Diese Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die kirchlichen Körperschaften aus den Zahlen der Bilanz den lange angestrebten Nutzen ziehen können.

Das Haushalts- und Rechnungswesen hat verwaltungsintern Auswirkungen auf alle Fachbereiche. Auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene besteht eine wesentliche Aufgabe darin, die kirchlichen Finanzen wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Vereinfachung der Regelungen in diesem Bereich würde nicht nur die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien verbessern, sondern einen großen Beitrag zur Transparenz und Überprüfbarkeit (auch durch das Rechnungsprüfungsamt selbst) leisten. Damit einher geht ferner eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen. Auch die Orientierungsmöglichkeiten neuer Gremienmitglieder würden deutlich erweitert.

zu 3.: Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Neben der Gesamtzweisung sind Einzel- und Sonderzuweisungen wichtige Bestandteile der Finanzierung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die Antragsverfahren sind durch die Landeskirche geregelt. Dieser Handlungsspielraum soll genutzt werden, um die Verfahren umfassend zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen.

Ein Beispiel bildet der Bereich der Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge: hier sind die für die Bewilligung relevanten Rahmendaten auf Landeskirchenebene bekannt, was die zusätzliche formelle Beantragung der Mittel durch die Kirchenkreise entbehrlich macht.

Schlusswort:

Kirchliches Leben ist vielseitig und unterliegt ständiger Veränderung. In seiner Gesamtheit wird sich der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Neustadt-Wunstorf dem aktuellen Wandel nicht verschließen, sondern diesen aktiv mitgestalten. Auch in Zukunft ist eine qualifizierte und angemessen ausgestattete Verwaltung erforderlich. Diese braucht jedoch belastbare Kontaktflächen zu den kirchlichen Körperschaften und darf kein Selbstzweck werden. Eine umfassende Verwaltungsreform soll dazu beitragen, die Kernaufgaben der Kirche zu unterstützen um den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften attraktive Räume für Ehrenamtliche, Mitarbeitende und Interessierte zu eröffnen.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst und die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt



Wunstorf ,den 29. Juli 2021


(Furche, Oberkirchenrätin)

A N L A G E

5.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Stolzenau-Loccum
vom 21. Juli 2021

betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben des Kirchenamtes in Wunstorf vom 16. August 2021:

Sehr geehrter Herr Och,

anbei senden wir Ihnen drei Anträge an die Landessynode zur Verwaltungsreform in der
Ev.-luth. Landeskirche Hannovers.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



S. Ruhe

Anlage

Anlage**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch**

Anwesend	Stolzenau, den 21.07.2021
Vorsitz: Frau Klein-Schumacher	
Weitere Mitglieder des KKV: 8	

**TOP 7: Antrag an die Landessynode – Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers
(Anlage)**

Der Antrag an die Landessynode über die Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers liegt den Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes vor. Durch Frau Furché werden weitere Informationen zum vorliegenden Antrag erläutert und bekannt gegeben.

Beschluss:

Der Kirchenkreisvorstand beschließt einstimmig, den Antrag zu unterstützen.

gez. Unterschriften

Vorstehender Beschluss wurde ordnungsgemäß gefasst und die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges beglaubigt



Wunstorf, den 12.08.2021

(Furché)

des Kirchenkreisverbandes

Beschlussvorlage für die Sitzung ~~der Kirchenkreissynode~~ ...

TOP 4: Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Antrag an die Landessynode

Sachverhalt:

Derzeit sind viele Gremien und Arbeitsgruppen mit der Erstellung der Konzepte für den Planungszeitraum 2023-2028 befasst. In dem Rahmen wurde auch das Konzept IX „Verwaltung“ fortgeschrieben. Entsprechend der landeskirchlichen Vorlage für das Konzept (vgl. Rundverfügung K4/2021) werden die Verwaltungsleistungen maßgeblich durch die Verwaltungskräfte in den Kirchenämtern wahrgenommen. Die entsprechenden Aufgaben sind durch landeskirchliche Vorgaben im Pflichtenkatalog festgelegt. Ebenso ist für die Aufgaben der Kirchenämter im Rahmen eines groß angelegten Prozesses unter Einbeziehung von Haupt- und Ehrenamtlichen aller kirchlichen Ebenen sowie externer Beratung die erforderliche Soll-Ausstattung ermittelt worden. Daraus resultiert, dass im Bereich der Pflichtaufgaben der Kirchenämter eine Reduzierung des Aufwandes unterhalb der Soll-Ausstattung bei Beibehaltung der Aufgaben nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist.

Durch zusätzliche landeskirchliche Aufgaben, aber auch durch Vorgaben, die die Landeskirche nicht beeinflussen kann (z.B. die Umsatzbesteuerung ab dem 01.01.2023) wachsen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen weitere Verpflichtungen zu, die sich auch auf den Verwaltungsbedarf auswirken.

Im Planungszeitraum 2023-2028 reduziert sich der Allgemeine Zuweisungswert der Kirchenkreise im Durchschnitt jährlich um 2% (vgl. Rundverfügung K2/2021). Bei Beibehaltung der aktuellen Verwaltungsleistung und damit verbunden einem gleichbleibenden Finanzierungsbedarf der Kirchenämter führt das zwangsläufig zu einem sinkenden Anteil der Gesamtzuweisung, der für andere kirchliche Aufgaben zur Verfügung steht.

Kirchliches Handeln geschieht nicht im rechtsfreien Raum und ist daher unweigerlich mit Verwaltungsaufgaben verbunden. Die Verwaltung auf Kirchenkreisverbandsebene versteht sich im Schwerpunkt als Dienstleistung für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften. Somit ist es auch und gerade den Mitarbeitenden der Verwaltungsstelle ein Anliegen, einen sinnvollen Beitrag zur Reduzierung der kirchensteuerfinanzierten Aufwendungen zu leisten. Der Kirchenamtsausschuss für das Kirchenamt in Wunstorf hat dementsprechend den folgenden Beschlussvorschlag erarbeitet und stellt diesen den Kirchenkreissynoden der Mitgliedskirchenkreise zur Verfügung mit der Bitte um entsprechende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenkreissynode nimmt den oben geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis. Eine angemessene Ausstattung der Verwaltungsstellen auf Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- und Verbandsebene ist eine wichtige Voraussetzung, um auch in Zukunft das rechtskonforme Handeln der kirchlichen Körperschaften sicherzustellen und dem Dienstleistungsanspruch gerecht zu werden.

Der Trend, dass zukünftig gesamtkirchlich weniger Erträge zur Verfügung stehen, sollte jedoch mittelfristig auch durch einen reduzierten Aufwand im Verwaltungsbereich abgebildet werden. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge und der Dramatik der Kirchensteuer-

entwicklung können die im Konzept „Verwaltung“ genannten Maßnahmen (u.a. Ausbau der Digitalisierung, weitere Standardisierung von Abläufen, etc.) allein nicht zielführend sein.

Daher werden auch bei den Entscheidungen vor Ort die Auswirkungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwands berücksichtigt. Das gilt u.a.

- bei Entscheidungen über das Zuweisungssystem bei Grundzuweisungen an Kirchengemeinden.
- bei Entscheidungen über die Initiierung von Projekten. Bei der Finanzplanung müssen auch Aufwendungen für die Verwaltungsleistung berücksichtigt und auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Dieser Aspekt hat besondere Relevanz, da viele Drittmittelgeber (z.B. im Bereich der Diakonischen Werke) die Mitfinanzierung von Verwaltungskosten (sowie Leitungsanteilen) ausschließen.
- bei Entscheidungen über die Rechtsform regio-lokaler Gestaltungsräume. Hier wird insbesondere geprüft, wie sich die Gründung von zusätzlichen Körperschaften nach dem Regionalgesetz auf Verwaltungsabläufe, wie z.B. Haushaltsführung auswirkt.
- bei Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltungsarbeit in den Gemeindebüros. Durch eine Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und die Schaffung weiterer Standards können positive Effekte erzielt werden.
- bei Entscheidungen über die Trägerschaft von Einrichtungen (z.B. Friedhöfen, sozialen Kaufhäusern, etc.). Je nach örtlicher Gegebenheit kann die Gründung von Verbänden (z.B. Friedhofsverband) oder die Abgabe der Trägerschaft (z.B. an kommunale Gemeinden oder Vereine) sinnvoll sein.
- bei Stellenbesetzungen, indem die Möglichkeiten der Zusammenlegung von mehreren „Kleinststellen“ geprüft werden. Dadurch könnte die Anzahl der zu betreuenden Personalfälle und damit auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden.
- bei der Planung von Freizeiten. Eine Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern kann hier nicht nur steuerliche Vorteile haben, sondern auch den Planungs- und Verwaltungsaufwand auf Seiten des kirchlichen Trägers reduzieren.

Es soll ausdrücklich nicht darum gehen, innovative Projekte verwaltungsseitig unmöglich zu machen. Vielmehr sollen die Auswirkungen auf die Verwaltungsabläufe und Arbeitsmengen vor Ort und in den kirchlichen Verwaltungsstellen transparent kommuniziert werden, um sachgerechte Entscheidungen zu fördern.

Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten. Der formale Handlungsspielraum ist jedoch auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene noch zu gering, um der gesamtkirchlichen Finanzentwicklung zu begegnen.

Vielmehr braucht es einen Prozess, indem das kirchliche Verwaltungshandeln auf allen Ebenen kritisch reflektiert und Raum für eine zukunftsfähige Gestaltung eröffnet wird.

Die Kirchenkreissynode stellt daher folgenden Antrag an die Landessynode:

Antrag:

Der Kirchenkreisvorstand
Die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Solteneau ^{Loccum} stellt gemäß Beschluss vom 21.07.2021 und § 35 IV der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem 01.01.2027 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.

Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVVG).

Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- 1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus**
- 2. Umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen**
- 3. Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens**

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Zur weiteren Begründung der Vorschläge:

zu 1.: Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen

Verlässliche und leistungsstarke Software-Lösungen bilden eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung. Die Standardisierung soll dabei der Umsetzung überprüfter, bewährter Abläufe und damit der Qualitätssicherung dienen. Dass für dieselben Aufgaben innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Programme eingesetzt werden, erschwert die Kommunikation, fördert Doppelstrukturen (z.B. für Schnittstellen zu anderen Programmen) und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Ferner gelingt es in größeren Anwenderverbänden besser, gegenüber Software-Anbietern über angemessene Preise oder notwendige Programm-Änderungen zu verhandeln. Wir befürworten daher die Vereinheitlichung der Software über die in § 4 Abs. 1 des Digitalgesetzes genannten Anwendungsbereiche hinaus.

Auch ist die Leistungsfähigkeit jeder Software regelmäßig neu zu beurteilen und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nur so wird der Effekt der Digitalisierung nachhaltig gesichert.

Die Leistungsfähigkeit von Software-Anwendungen bedeutet auch Bedienerfreundlichkeit. Intuitive Bedienbarkeit und die Unzulässigkeit von Plausibilitätsfehlern sind dabei ebenso eingeschlossen wie eine einfache Administration. Entsprechende Verbesserungen (z.B. bei der Rechnungswesen-Software) hätten weitreichende, positive Effekte.

zu 2.: Konsequente Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen

Seit der Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens wurde die Systematik stetig weiterentwickelt und an die kirchlichen Besonderheiten und Wünsche angepasst. Dadurch ist ein Regelwerk entstanden, dass in den Verwaltungsstellen einen erheblichen Aufwand

verursacht. Darüber hinaus hat das System immens an Nachvollziehbarkeit verloren. Dadurch ist die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die Anwendbarkeit in Gremien nunmehr überschritten.

Um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren und den kirchlichen Gremien einen eigenständigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzen zu ermöglichen, muss das kirchliche Rechnungswesen drastisch vereinfacht werden. Im Sinne der Innovation gilt es, die einzelnen Vorgaben auf den (von den Kirchengemeinden) tatsächlich gewünschten Nutzen sowie die rechtlich zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Regelwerke deutlich zu entlasten.

Aktuell fehlt es hingegen an konkreten Aussagen zur Bilanzgestaltung (z.B. hinsichtlich einer Mindest-Eigenkapitalquote), die im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden sollten. Diese Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die kirchlichen Körperschaften aus den Zahlen der Bilanz den lange angestrebten Nutzen ziehen können.

Das Haushalts- und Rechnungswesen hat verwaltungsintern Auswirkungen auf alle Fachbereiche. Auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene besteht eine wesentliche Aufgabe darin, die kirchlichen Finanzen wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Vereinfachung der Regelungen in diesem Bereich würde nicht nur die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien verbessern, sondern einen großen Beitrag zur Transparenz und Überprüfbarkeit (auch durch das Rechnungsprüfungsamt selbst) leisten. Damit einher geht ferner eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen. Auch die Orientierungsmöglichkeiten neuer Gremienmitglieder würden deutlich erweitert.

zu 3.: Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Neben der Gesamtzuweisung sind Einzel- und Sonderzuweisungen wichtige Bestandteile der Finanzierung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die Antragsverfahren sind durch die Landeskirche geregelt. Dieser Handlungsspielraum soll genutzt werden, um die Verfahren umfassend zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen.

Ein Beispiel bildet der Bereich der Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge: hier sind die für die Bewilligung relevanten Rahmendaten auf Landeskirchenebene bekannt, was die zusätzliche formelle Beantragung der Mittel durch die Kirchenkreise entbehrlich macht.

Schlusswort:

Kirchliches Leben ist vielseitig und unterliegt ständiger Veränderung. In seiner Gesamtheit wird sich der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Stolzenau-Loxum dem aktuellen Wandel nicht verschließen, sondern diesen aktiv mitgestalten. Auch in Zukunft ist eine qualifizierte und angemessen ausgestattete Verwaltung erforderlich. Diese braucht jedoch belastbare Kontaktflächen zu den kirchlichen Körperschaften und darf kein Selbstzweck werden. Eine umfassende Verwaltungsreform soll dazu beitragen, die Kernaufgaben der Kirche zu unterstützen um den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften attraktive Räume für Ehrenamtliche, Mitarbeitende und Interessierte zu eröffnen.

A N L A G E

6.

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen vom 22. September 2021

betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben des Vorsitzenden der Kirchenkreissynode vom 30. September 2021:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen hat in ihrer Sitzung am 22. September 2021 aufgrund der Empfehlung des Kirchenkreisvorstandes beschlossen, beigefügten Antrag der Landessynode zur weiteren Beratung vorzulegen.

Bei der Beschlussfassung hat sich die Synode des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen den Wortlaut des gleichlautenden Antrages des Kirchenkreisverbandes Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden zu eigen gemacht.

Die Sachverhaltsdarstellung, dessen Begründung und der konkrete Antrag sind der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Tilman de Boer
Vorsitzender

Anlage

Anlage

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen**

<p>Anwesend: Vorsitzender Tilmann de Boer</p> <p>Insgesamt stimmberechtigte Mitglieder: 62</p>

Langenhagen, 22.09.2021

TOP 7.	Antrag an die Landessynode hier: Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	176/2021
--------	--	----------

Beschluss:

Die Synode des Kirchenkreises Burgwedel-Langenhagen macht sich den Antrag des Kirchenkreisbandes Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden zu eigen und stellt gem. § 23, Abs. 3, Ziffer 6 KKO in seinem Namen einen gleichlautenden Antrag an die Landessynode.

Der Antrag wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszugs wird beglaubigt.



Burgwedel, 12.10.2021

Für den Kirchenkreissynode Burgwedel-Langenhagen

Im Auftrage:

Beschlussvorlage für die Sitzung der Kirchenkreissynode Burgwedel-Langenhagen**TOP 7: Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Antrag an die Landessynode**Sachverhalt:

Derzeit sind viele Gremien und Arbeitsgruppen mit der Erstellung der Konzepte für den Planungszeitraum 2023-2028 befasst. In dem Rahmen wurde auch das Konzept IX „Verwaltung“ fortgeschrieben. Entsprechend der landeskirchlichen Vorlage für das Konzept (vgl. Rundverfügung K4/2021) werden die Verwaltungsleistungen maßgeblich durch die Verwaltungskräfte in den Kirchenämtern wahrgenommen. Die entsprechenden Aufgaben sind durch landeskirchliche Vorgaben im Pflichtenkatalog festgelegt. Ebenso ist für die Aufgaben der Kirchenämter im Rahmen eines groß angelegten Prozesses unter Einbeziehung von Haupt- und Ehrenamtlichen aller kirchlichen Ebenen sowie externer Beratung die erforderliche Soll-Ausstattung ermittelt worden. Daraus resultiert, dass im Bereich der Pflichtaufgaben der Kirchenämter eine Reduzierung des Aufwandes unterhalb der Soll-Ausstattung bei Beibehaltung der Aufgaben nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist.

Durch zusätzliche landeskirchliche Aufgaben, aber auch durch Vorgaben, die die Landeskirche nicht beeinflussen kann (z.B. die Umsatzbesteuerung ab dem 01.01.2023) wachsen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen weitere Verpflichtungen zu, die sich auch auf den Verwaltungsbedarf auswirken.

Im Planungszeitraum 2023-2028 reduziert sich der Allgemeine Zuweisungswert der Kirchenkreise im Durchschnitt jährlich um 2% (vgl. Rundverfügung K2/2021). Bei Beibehaltung der aktuellen Verwaltungsleistung und damit verbunden einem gleichbleibenden Finanzierungsbedarf der Kirchenämter führt das zwangsläufig zu einem sinkenden Anteil der Gesamtzuweisung, der für andere kirchliche Aufgaben zur Verfügung steht.

Kirchliches Handeln geschieht nicht im rechtsfreien Raum und ist daher unweigerlich mit Verwaltungsaufgaben verbunden. Die Verwaltung auf Kirchenkreisverbandsebene versteht sich im Schwerpunkt als Dienstleistung für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften. Somit ist es auch und gerade den Mitarbeitenden der Verwaltungsstelle ein Anliegen, einen sinnvollen Beitrag zur Reduzierung der kirchensteuerfinanzierten Aufwendungen zu leisten. Der Vorstandsvorsitzende des Kirchenkreisverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden hat dementsprechend den folgenden Beschlussvorschlag erarbeitet und stellt diesen den Kirchenkreissynoden der Mitgliedskirchenkreise zur Verfügung mit der Bitte um entsprechende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Kirchenkreissynode nimmt den oben geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis. Eine angemessene Ausstattung der Verwaltungsstellen auf Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- und Verbandsebene ist eine wichtige Voraussetzung, um auch in Zukunft das rechtskonforme Handeln der kirchlichen Körperschaften sicherzustellen und dem Dienstleistungsanspruch gerecht zu werden.

Der Trend, dass zukünftig gesamtkirchlich weniger Erträge zur Verfügung stehen, sollte jedoch mittelfristig auch durch einen reduzierten Aufwand im Verwaltungsbereich abgebildet werden. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge und der Dramatik der Kirchensteuer-

entwicklung können die im Konzept „Verwaltung“ genannten Maßnahmen (u.a. Ausbau der Digitalisierung, weitere Standardisierung von Abläufen, etc.) allein nicht zielführend sein.

Daher werden auch bei den Entscheidungen vor Ort die Auswirkungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwands berücksichtigt. Das gilt u.a.

- bei Entscheidungen über das Zuweisungssystem bei Grundzuweisungen an Kirchengemeinden. Pauschalen sollen (wo noch nicht geschehen) die Spitzabrechnung am Jahresende ersetzen.
- bei Entscheidungen über die Initiierung von Projekten. Bei der Finanzplanung müssen auch Aufwendungen für die Verwaltungsleistung berücksichtigt und auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Dieser Aspekt hat besondere Relevanz, da viele Drittmittelgeber (z.B. im Bereich der Diakonischen Werke) die Mitfinanzierung von Verwaltungskosten (sowie Leitungsanteilen) ausschließen.
- bei Entscheidungen über die Rechtsform regio-lokaler Gestaltungsräume. Hier wird insbesondere geprüft, wie sich die Gründung von zusätzlichen Körperschaften nach dem Regionalgesetz auf Verwaltungsabläufe, wie z.B. Haushaltsführung auswirkt.
- bei Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltungsarbeit in den Gemeindebüros. Durch eine Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und die Schaffung weiterer Standards können positive Effekte erzielt werden.
- bei Entscheidungen über die Trägerschaft von Einrichtungen (z.B. Friedhöfen, sozialen Kaufhäusern, etc.). Je nach örtlicher Gegebenheit kann die Gründung von Verbänden (z.B. Friedhofsverband) oder die Abgabe der Trägerschaft (z.B. an kommunale Gemeinden oder Vereine) sinnvoll sein.
- bei Stellenbesetzungen, indem die Möglichkeiten der Zusammenlegung von mehreren „Kleinststellen“ geprüft werden. Dadurch könnte die Anzahl der zu betreuenden Personalfälle und damit auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden.
- bei der Planung von Freizeiten. Eine Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern kann hier nicht nur steuerliche Vorteile haben, sondern auch den Planungs- und Verwaltungsaufwand auf Seiten des kirchlichen Trägers reduzieren.

Es soll ausdrücklich nicht darum gehen, innovative Projekte verwaltungsseitig unmöglich zu machen. Vielmehr sollen die Auswirkungen auf die Verwaltungsabläufe und Arbeitsmengen vor Ort und in den kirchlichen Verwaltungsstellen transparent kommuniziert werden, um sachgerechte Entscheidungen zu fördern.

Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten. Der formale Handlungsspielraum ist jedoch auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene noch zu gering, um der gesamtkirchlichen Finanzentwicklung zu begegnen.

Vielmehr braucht es einen Prozess, indem das kirchliche Verwaltungshandeln auf allen Ebenen kritisch reflektiert und Raum für eine zukunftsfähige Gestaltung eröffnet wird.

Die Kirchenkreissynode stellt daher folgenden Antrag an die Landessynode:

Antrag:

Die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Burg-L. stellt gemäß Beschluss vom 22.09.2021 und § 35 IV der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem 01.01.2027 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.

Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVVG).

Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus
2. Umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen
3. Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Zur weiteren Begründung der Vorschläge:

zu 1.: Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen

Verlässliche und leistungsstarke Software-Lösungen bilden eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung. Die Standardisierung soll dabei der Umsetzung überprüfter, bewährter Abläufe und damit der Qualitätssicherung dienen. Dass für dieselben Aufgaben innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Programme eingesetzt werden, erschwert die Kommunikation, fördert Doppelstrukturen (z.B. für Schnittstellen zu anderen Programmen) und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Ferner gelingt es in größeren Anwenderverbänden besser, gegenüber Software-Anbietern über angemessene Preise oder notwendige Programm-Änderungen zu verhandeln. Wir befürworten daher die Vereinheitlichung der Software über die in § 4 Abs. 1 des Digitalgesetzes genannten Anwendungsbereiche hinaus.

Auch ist die Leistungsfähigkeit jeder Software regelmäßig neu zu beurteilen und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nur so wird der Effekt der Digitalisierung nachhaltig gesichert.

Die Leistungsfähigkeit von Software-Anwendungen bedeutet auch Bedienerfreundlichkeit. Intuitive Bedienbarkeit und die Unzulässigkeit von Plausibilitätsfehlern sind dabei ebenso eingeschlossen wie eine einfache Administration. Entsprechende Verbesserungen (z.B. bei der Rechnungswesen-Software) hätten weitreichende, positive Effekte.

zu 2.: Konsequente Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen

Seit der Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens wurde die Systematik stetig weiterentwickelt und an die kirchlichen Besonderheiten und Wünsche angepasst. Dadurch ist ein Regelwerk entstanden, dass in den Verwaltungsstellen einen erheblichen Aufwand

verursacht. Darüber hinaus hat das System immens an Nachvollziehbarkeit verloren. Dadurch ist die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die Anwendbarkeit in Gremien nunmehr überschritten.

Um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren und den kirchlichen Gremien einen eigenständigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzen zu ermöglichen, muss das kirchliche Rechnungswesen drastisch vereinfacht werden. Im Sinne der Innovation gilt es, die einzelnen Vorgaben auf den (von den Kirchengemeinden) tatsächlich gewünschten Nutzen sowie die rechtlich zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Regelwerke deutlich zu entlasten.

Aktuell fehlt es hingegen an konkreten Aussagen zur Bilanzgestaltung (z.B. hinsichtlich einer Mindest-Eigenkapitalquote), die im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden sollten. Diese Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die kirchlichen Körperschaften aus den Zahlen der Bilanz den lange angestrebten Nutzen ziehen können.

Das Haushalts- und Rechnungswesen hat verwaltungsintern Auswirkungen auf alle Fachbereiche. Auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene besteht eine wesentliche Aufgabe darin, die kirchlichen Finanzen wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Vereinfachung der Regelungen in diesem Bereich würde nicht nur die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien verbessern, sondern einen großen Beitrag zur Transparenz und Überprüfbarkeit (auch durch das Rechnungsprüfungsamt selbst) leisten. Damit einher geht ferner eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen. Auch die Orientierungsmöglichkeiten neuer Gremienmitglieder würden deutlich erweitert.

zu 3.: Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Neben der Gesamtzuweisung sind Einzel- und Sonderzuweisungen wichtige Bestandteile der Finanzierung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die Antragsverfahren sind durch die Landeskirche geregelt. Dieser Handlungsspielraum soll genutzt werden, um die Verfahren umfassend zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen.

Ein Beispiel bildet der Bereich der Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge: hier sind die für die Bewilligung relevanten Rahmendaten auf Landeskirchenebene bekannt, was die zusätzliche formelle Beantragung der Mittel durch die Kirchenkreise entbehrlich macht.

Schlusswort:

Kirchliches Leben ist vielseitig und unterliegt ständiger Veränderung. In seiner Gesamtheit wird sich der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Burgweidel-Llg. dem aktuellen Wandel nicht verschließen, sondern diesen aktiv mitgestalten. Auch in Zukunft ist eine qualifizierte und angemessen ausgestattete Verwaltung erforderlich. Diese braucht jedoch belastbare Kontaktflächen zu den kirchlichen Körperschaften und darf kein Selbstzweck werden. Eine umfassende Verwaltungsreform soll dazu beitragen, die Kernaufgaben der Kirche zu unterstützen um den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften attraktive Räume für Ehrenamtliche, Mitarbeitende und Interessierte zu eröffnen.

A N L A G E

7.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf
vom 13. Oktober 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben der Superintendentin vom 19. Oktober 2021:

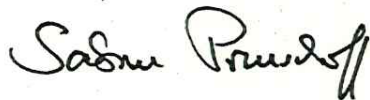
Sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf hat in seiner Sitzung am 13. Oktober 2021 beschlossen, beigefügten Antrag der Landessynode zur weiteren Beratung vorzulegen.

Bei der Beschlussfassung hat sich der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Burgdorf den Wortlaut des gleichlautenden Antrages des Kirchenkreisverbandes Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden zu eigen gemacht.

Die Sachverhaltsdarstellung, dessen Begründung und der konkrete Antrag sind der Anlage zu entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Superintendentin

Anlage

Anlage

**Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch
des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf**

Anwesend:

Vorsitzende Sabine Preuschoff

Lehrte, 13.10.2021

Insgesamt stimmberechtigte Mitglieder: 9

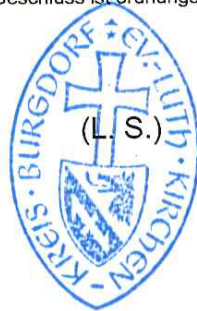
TOP VI.	Weitere Aufgaben des Kirchenkreisvorstandes	
TOP VI.6	Antrag an die Landessynode hier: Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers	213/2021

Beschluss:

Der Kirchenkreisvorstand Burgdorf macht sich den Antrag des Kirchenkreisbandes Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden zu eigen und stellt gem. § 23, Abs. 3, Ziffer 6 KKO in Verbindung mit § 39, Abs. 3, Ziffer 6 in seinem Namen einen gleichlautenden Antrag an die Landessynode.

Der Antrag wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt und dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszugs wird beglaubigt.



Burgwedel, 19.10.2021

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-
luth. Kirchenkreises Burgdorf

Im Auftrage:



Beschlussvorlage für die Sitzung Kirchenkreisvorstandes Burgdorf**TOP Vi.4: Verwaltungsreform in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers – Antrag an die Landessynode**Sachverhalt:

Derzeit sind viele Gremien und Arbeitsgruppen mit der Erstellung der Konzepte für den Planungszeitraum 2023–2028 befasst. In dem Rahmen wurde auch das Konzept IX „Verwaltung“ fortgeschrieben. Entsprechend der landeskirchlichen Vorlage für das Konzept (vgl. Rundverfügung K4/2021) werden die Verwaltungsleistungen maßgeblich durch die Verwaltungskräfte in den Kirchenämtern wahrgenommen. Die entsprechenden Aufgaben sind durch landeskirchliche Vorgaben im Pflichtenkatalog festgelegt. Ebenso ist für die Aufgaben der Kirchenämter im Rahmen eines groß angelegten Prozesses unter Einbeziehung von Haupt- und Ehrenamtlichen aller kirchlichen Ebenen sowie externer Beratung die erforderliche Soll-Ausstattung ermittelt worden. Daraus resultiert, dass im Bereich der Pflichtaufgaben der Kirchenämter eine Reduzierung des Aufwandes unterhalb der Soll-Ausstattung bei Beibehaltung der Aufgaben nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist.

Durch zusätzliche landeskirchliche Aufgaben, aber auch durch Vorgaben, die die Landeskirche nicht beeinflussen kann (z.B. die Umsatzbesteuerung ab dem 01.01.2023) wachsen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen weitere Verpflichtungen zu, die sich auch auf den Verwaltungsbedarf auswirken.

Im Planungszeitraum 2023–2028 reduziert sich der Allgemeine Zuweisungswert der Kirchenkreise im Durchschnitt jährlich um 2% (vgl. Rundverfügung K2/2021). Bei Beibehaltung der aktuellen Verwaltungsleistung und damit verbunden einem gleichbleibenden Finanzierungsbedarf der Kirchenämter führt das zwangsläufig zu einem sinkenden Anteil der Gesamtzuweisung, der für andere kirchliche Aufgaben zur Verfügung steht.

Kirchliches Handeln geschieht nicht im rechtsfreien Raum und ist daher unweigerlich mit Verwaltungsaufgaben verbunden. Die Verwaltung auf Kirchenkreisverbandsebene versteht sich im Schwerpunkt als Dienstleistung für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften. Somit ist es auch und gerade den Mitarbeitenden der Verwaltungsstelle ein Anliegen, einen sinnvollen Beitrag zur Reduzierung der kirchensteuerfinanzierten Aufwendungen zu leisten. Der Vorstand des Kirchenkreisverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden hat dementsprechend den folgenden Beschlussvorschlag erarbeitet und stellt diesen den Kirchenkreissynoden der Mitgliedskirchenkreise zur Verfügung mit der Bitte um entsprechende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Kirchenkreisvorstand nimmt den oben geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis. Eine angemessene Ausstattung der Verwaltungsstellen auf Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- und Verbandsebene ist eine wichtige Voraussetzung, um auch in Zukunft das rechtskonforme Handeln der kirchlichen Körperschaften sicherzustellen und dem Dienstleistungsanspruch gerecht zu werden.

Der Trend, dass zukünftig gesamtkirchlich weniger Erträge zur Verfügung stehen, sollte jedoch mittelfristig auch durch einen reduzierten Aufwand im Verwaltungsbereich abgebildet werden. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge und der Dramatik der Kirchensteuer-

entwicklung können die im Konzept „Verwaltung“ genannten Maßnahmen allein nicht ziel-führend sein.

Daher werden auch bei den Entscheidungen vor Ort die Auswirkungen hinsichtlich des Ver-waltungsaufwands berücksichtigt. Das gilt u.a.

- bei Entscheidungen über das Zuweisungssystem bei Grundzuweisungen an Kirchen-gemeinden. Pauschalen sollen (wo noch nicht geschehen) die Spitzabrechnung am Jahresende ersetzen.
- bei Entscheidungen über die Initiierung von Projekten. Bei der Finanzplanung müssen auch Aufwendungen für die Verwaltungsleistung berücksichtigt und auf ihre Ange-messenheit hin überprüft werden. Dieser Aspekt hat besondere Relevanz, da viele Drittmittelgeber (z.B. im Bereich der Diakonischen Werke) die Mitfinanzierung von Verwaltungskosten (sowie Leitungsanteilen) ausschließen.
- bei Entscheidungen über die Rechtsform regio-lokaler Gestaltungsräume. Hier wird insbesondere geprüft, wie sich die Gründung von zusätzlichen Körperschaften nach dem Regionalgesetz auf Verwaltungsabläufe, wie z.B. Haushaltsführung auswirkt.
- bei Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltungsarbeit in den Gemeindebüros. Durch eine Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und die Schaffung weiterer Standards können positive Effekte erzielt werden.
- bei Entscheidungen über die Trägerschaft von Einrichtungen (z.B. Friedhöfen, sozia-len Kaufhäusern, etc.). Je nach örtlicher Gegebenheit kann die Gründung von Ver-bänden (z.B. Friedhofsverband) oder die Abgabe der Trägerschaft (z.B. an kommuna-le Gemeinden oder Vereine) sinnvoll sein.
- bei Stellenbesetzungen, indem die Möglichkeiten der Zusammenlegung von mehre-ren „Kleinststellen“ geprüft werden. Dadurch könnte die Anzahl der zu betreuenden Personalfälle und damit auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden.
- bei der Planung von Freizeiten. Eine Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern kann hier nicht nur steuerliche Vorteile haben, sondern auch den Planungs- und Verwal-tungsaufwand auf Seiten des kirchlichen Trägers reduzieren.

Es soll ausdrücklich nicht darum gehen, innovative Projekte verwaltungsseitig unmöglich zu machen. Vielmehr sollen die Auswirkungen auf die Verwaltungsabläufe und Arbeitsmengen vor Ort und in den kirchlichen Verwaltungsstellen transparent kommuniziert werden, um sachgerechte Entscheidungen zu fördern.

Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten. Der formale Handlungsspielraum ist jedoch auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene noch zu gering, um der gesamtkirchlichen Finanzentwicklung zu begegnen.

Vielmehr braucht es einen Prozess, indem das kirchliche Verwaltungshandeln auf allen Ebe-nen kritisch reflektiert und Raum für eine zukunftsfähige Gestaltung eröffnet wird.

Der Kirchenkreisvorstand stellt daher folgenden Antrag an die Landessynode:

Antrag:

Der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Burgdorf stellt gemäß Beschluss vom 13.10.2021 und § 35 IV der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem 01.01.2027 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.

Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVVG).

Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus
2. Umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen
3. Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Zur weiteren Begründung der Vorschläge:

zu 1.: Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen

Verlässliche und leistungsstarke Software-Lösungen bilden eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung. Die Standardisierung soll dabei der Umsetzung überprüfter, bewährter Abläufe und damit der Qualitätssicherung dienen. Dass für dieselben Aufgaben innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Programme eingesetzt werden, erschwert die Kommunikation, fördert Doppelstrukturen (z.B. für Schnittstellen zu anderen Programmen) und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Ferner gelingt es in größeren Anwenderverbänden besser, gegenüber Software-Anbietern über angemessene Preise oder notwendige Programm-Änderungen zu verhandeln. Wir befürworten daher die Vereinheitlichung der Software über die in § 4 Abs. 1 des Digitalgesetzes genannten Anwendungsbereiche hinaus.

Auch ist die Leistungsfähigkeit jeder Software regelmäßig neu zu beurteilen und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nur so wird der Effekt der Digitalisierung nachhaltig gesichert.

Die Leistungsfähigkeit von Software-Anwendungen bedeutet auch Bedienerfreundlichkeit. Intuitive Bedienbarkeit und die Unzulässigkeit von Plausibilitätsfehlern sind dabei ebenso eingeschlossen wie eine einfache Administration. Entsprechende Verbesserungen (z.B. bei der Rechnungswesen-Software) hätten weitreichende, positive Effekte.

zu 2.: Konsequente Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen

Seit der Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens wurde die Systematik stetig weiterentwickelt und an die kirchlichen Besonderheiten und Wünsche angepasst. Dadurch ist ein Regelwerk entstanden, dass in den Verwaltungsstellen einen erheblichen Aufwand

verursacht. Darüber hinaus hat das System immens an Nachvollziehbarkeit verloren. Dadurch ist die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die Anwendbarkeit in Gremien nunmehr überschritten.

Um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren und den kirchlichen Gremien einen eigenständigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzen zu ermöglichen, muss das kirchliche Rechnungswesen drastisch vereinfacht werden. Im Sinne der Innovation gilt es, die einzelnen Vorgaben auf den (von den Kirchengemeinden) tatsächlich gewünschten Nutzen sowie die rechtlich zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Regelwerke deutlich zu entlasten.

Aktuell fehlt es hingegen an konkreten Aussagen zur Bilanzgestaltung (z.B. hinsichtlich einer Mindest-Eigenkapitalquote), die im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden sollten. Diese Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die kirchlichen Körperschaften aus den Zahlen der Bilanz den lange angestrebten Nutzen ziehen können.

Das Haushalts- und Rechnungswesen hat verwaltungsintern Auswirkungen auf alle Fachbereiche. Auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene besteht eine wesentliche Aufgabe darin, die kirchlichen Finanzen wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Vereinfachung der Regelungen in diesem Bereich würde nicht nur die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien verbessern, sondern einen großen Beitrag zur Transparenz und Überprüfbarkeit (auch durch das Rechnungsprüfungsamt selbst) leisten. Damit einher geht ferner eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen. Auch die Orientierungsmöglichkeiten neuer Gremienmitglieder würden deutlich erweitert.

zu 3.: Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Neben der Gesamtzuweisung sind Einzel- und Sonderzuweisungen wichtige Bestandteile der Finanzierung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die Antragsverfahren sind durch die Landeskirche geregelt. Dieser Handlungsspielraum soll genutzt werden, um die Verfahren umfassend zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen.

Ein Beispiel bildet der Bereich der Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge: hier sind die für die Bewilligung relevanten Rahmendaten auf Landeskirchenebene bekannt, was die zusätzliche formelle Beantragung der Mittel durch die Kirchenkreise entbehrlich macht.

Schlusswort:

Kirchliches Leben ist vielseitig und unterliegt ständiger Veränderung. In seiner Gesamtheit wird sich der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Burgdorf dem aktuellen Wandel nicht verschließen, sondern diesen aktiv mitgestalten. Auch in Zukunft ist eine qualifizierte und angemessen ausgestattete Verwaltung erforderlich. Diese braucht jedoch belastbare Kontaktflächen zu den kirchlichen Körperschaften und darf kein Selbstzweck werden. Eine umfassende Verwaltungsreform soll dazu beitragen, die Kernaufgaben der Kirche zu unterstützen um den Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften attraktive Räume für Ehrenamtliche, Mitarbeitende und Interessierte zu eröffnen.

A N L A G E

8.

Antrag der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen vom 30. September 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode vom 20. Oktober 2021:

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Kannengießer,
sehr geehrtes Präsidium,

die Kirchenkreissynode Wolfsburg-Wittingen hat in ihrer Sitzung am 30.09.2021 einen Beschluss über die Antragstellung eines Verwaltungsreformprozesses in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gefasst. Beantragt wird, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand, entgegen der Beschlussfassung in den weiteren Kirchenkreisen der Landeskirche, bereits ab dem 01.01.2024 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.

Darüber hinaus wird beantragt, vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert zu erheben und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

Wir bitten um Berücksichtigung der Eingabe. Der Beschluss ist anliegend beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Schulze

Elisabeth Schulze, Vorsitzende

Anlage

Anlage

Beglaubigter Auszug aus dem Protokoll der KKS vom 30.09.2021

anwesend: Vorsitzende: Elisabeth Schulze und 48 Kirchenkreissynodenmitglieder

Wolfsburg, den 30.09.2021

TOP 5 Beschlussantrag an die Landessynode zum Verwaltungs-Reformprozess

Sachverhalt:

Derzeit sind viele Gremien und Arbeitsgruppen mit der Erstellung der Konzepte für den Planungszeitraum 2023-2028 befasst. In dem Rahmen wurde auch das Konzept IX „Verwaltung“ fortgeschrieben. Entsprechend der landeskirchlichen Vorlage für das Konzept (vgl. Rundverfügung K4/2021) werden die Verwaltungsleistungen maßgeblich durch die Verwaltungskräfte in den Kirchenämtern wahrgenommen. Die entsprechenden Aufgaben sind durch landeskirchliche Vorgaben im Pflichtenkatalog festgelegt. Ebenso ist für die Aufgaben der Kirchenämter im Rahmen eines groß angelegten Prozesses unter Einbeziehung von Haupt- und Ehrenamtlichen aller kirchlichen Ebenen sowie externer Beratung die erforderliche Soll-Ausstattung ermittelt worden. Daraus resultiert, dass im Bereich der Pflichtaufgaben der Kirchenämter eine Reduzierung des Aufwandes unterhalb der Soll-Ausstattung bei Beibehaltung der Aufgaben nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich ist.

Durch zusätzliche landeskirchliche Aufgaben, aber auch durch Vorgaben, die die Landeskirche nicht beeinflussen kann (z.B. die Umsatzbesteuerung ab dem 01.01.2023) wachsen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen weitere Verpflichtungen zu, die sich auch auf den Verwaltungsbedarf auswirken.

Im Planungszeitraum 2023-2028 reduziert sich der Allgemeine Zuweisungswert der Kirchenkreise im Durchschnitt jährlich um 2% (vgl. Rundverfügung K2/2021). Bei Beibehaltung der aktuellen Verwaltungsleistung und damit verbunden einem gleichbleibenden Finanzierungsbedarf der Kirchenämter führt das zwangsläufig zu einem sinkenden Anteil der Gesamtzuweisung, der für andere kirchliche Aufgaben zur Verfügung steht.

Kirchliches Handeln geschieht nicht im rechtsfreien Raum und ist daher unweigerlich mit Verwaltungsaufgaben verbunden. Die Verwaltung auf Kirchenkreisverbandsebene versteht sich im Schwerpunkt als Dienstleistung für die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und weiteren kirchlichen Körperschaften. Somit ist es auch und gerade den Mitarbeitenden der Verwaltungsstelle ein Anliegen, einen sinnvollen Beitrag zur Reduzierung der kirchensteuerfinanzierten Aufwendungen zu leisten.

Der Verbandsvorstand des Kirchenkreisverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden hat dementsprechend den folgenden Beschlussvorschlag erarbeitet und stellt diesen den Kirchenkreissynoden der Mitgliedskirchenkreise zur Verfügung mit der Bitte um entsprechende Beschlussfassung.

Der Kirchenamtsausschuss hat den Beschlussantrag in seiner Sitzung am 30.06.2021 bereits befürwortet und bittet die Kirchenkreissynode Wolfsburg-Wittingen, über den Beschlussantrag zu diskutieren und sich diesem ggf. anzuschließen.

Auf Nachfrage von Herrn Dr. Springhorn, ob hierzu bereits einen Erfahrungsaustausch auf anderen Ebenen stattgefunden hat, erläutert Frau Roßmann, dass der Antrag auf Ebene des Fachausschusses der Kirchenämter sowie im Ephorenkonvent eingespielt wurde. Beratungen hierzu haben bislang nur auf den jeweiligen Kirchenkreisebenen bzw. der Trägerebene der Kirchenämter stattgefunden.

Beschluss:

Die Kirchenkreissynode nimmt den oben geschilderten Sachverhalt zur Kenntnis. Eine angemessene Ausstattung der Verwaltungsstellen auf Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- und Verbandsebene ist eine wichtige Voraussetzung, um auch in Zukunft das rechtskonforme Handeln der kirchlichen Körperschaften sicherzustellen und dem Dienstleistungsanspruch gerecht zu werden.

Der Trend, dass zukünftig gesamtkirchlich weniger Erträge zur Verfügung stehen, sollte jedoch mittelfristig auch durch einen reduzierten Aufwand im Verwaltungsbereich abgebildet werden. Aufgrund der komplexen Zusammenhänge und der Dramatik der Kirchensteuerentwicklung können die im Konzept „Verwaltung“ genannten Maßnahmen (u.a. Ausbau der Digitalisierung, weitere Standardisierung von Abläufen, etc.) allein nicht zielführend sein.

Daher werden auch bei den Entscheidungen vor Ort die Auswirkungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwands berücksichtigt. Das gilt u.a.

- bei Entscheidungen über das Zuweisungssystem bei Grundzuweisungen an Kirchengemeinden. Pauschalen sollen (wo noch nicht geschehen) die Spitzabrechnung am Jahresende ersetzen.
- bei Entscheidungen über die Initiierung von Projekten. Bei der Finanzplanung müssen auch Aufwendungen für die Verwaltungsleistung berücksichtigt und auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Dieser Aspekt hat besondere Relevanz, da viele Drittmittelgeber (z.B. im Bereich der Diakonischen Werke) die Mitfinanzierung von Verwaltungskosten (sowie Leitungsanteilen) ausschließen.
- bei Entscheidungen über die Rechtsform regioloekaler Gestaltungsräume. Hier wird insbesondere geprüft, wie sich die Gründung von zusätzlichen Körperschaften nach dem Regionalgesetz auf Verwaltungsabläufe, wie z.B. Haushaltsführung auswirkt.
- bei Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltungsarbeit in den Gemeindebüros. Durch eine Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und die Schaffung weiterer Standards können positive Effekte erzielt werden.
- bei Entscheidungen über die Trägerschaft von Einrichtungen (z.B. Friedhöfen, sozialen Kaufhäusern, etc.). Je nach örtlicher Gegebenheit kann die Gründung von Verbänden (z.B. Friedhofsverband) oder die Abgabe der Trägerschaft (z.B. an kommunale Gemeinden oder Vereine) sinnvoll sein.
- bei Stellenbesetzungen, indem die Möglichkeiten der Zusammenlegung von mehreren „Kleinststellen“ geprüft werden. Dadurch könnte die Anzahl der zu betreuenden Personalfälle und damit auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden.
- bei der Planung von Freizeiten. Eine Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern kann hier nicht nur steuerliche Vorteile haben, sondern auch den Planungs- und Verwaltungsaufwand auf Seiten des kirchlichen Trägers reduzieren.

Es soll ausdrücklich nicht darum gehen, innovative Projekte verwaltungsseitig unmöglich zu machen. Vielmehr sollen die Auswirkungen auf die

Verwaltungsabläufe und Arbeitsmengen vor Ort und in den kirchlichen Verwaltungsstellen transparent kommuniziert werden, um sachgerechte Entscheidungen zu fördern.

Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten. Der formale Handlungsspielraum ist jedoch auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene noch zu gering, um der gesamtkirchlichen Finanzentwicklung zu begegnen.

Vielmehr braucht es einen Prozess, indem das kirchliche Verwaltungshandeln auf allen Ebenen kritisch reflektiert und Raum für eine zukunftsfähige Gestaltung eröffnet wird.

Die Kirchenkreissynode stellt daher folgenden Antrag an die Landessynode:

Antrag:

Die Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Wolfsburg-Wittingen stellt gemäß Beschluss vom 30.09.2021 und gemäß § 35 IV der Geschäftsordnung der Landessynode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers folgenden Antrag:

Die Landessynode möge beschließen, umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um den Verwaltungsaufwand ab dem 01.01.2024 auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren.

Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. Prozess zur Reform des KVBG).

Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:

- 1. Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus**
- 2. Umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen**
- 3. Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens**

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Zur weiteren Begründung der Vorschläge:

zu 1.: Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen

Verlässliche und leistungsstarke Software-Lösungen bilden eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung. Die Standardisierung soll dabei der Umsetzung überprüfter, bewährter Abläufe und damit der Qualitätssicherung dienen. Dass für die-selben Aufgaben innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Programme eingesetzt werden, erschwert die Kommunikation, fördert Doppelstrukturen (z.B. für Schnittstellen zu an-deren Programmen) und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Ferner gelingt es in größeren Anwenderverbänden besser, gegenüber Software-Anbietern über angemessene Preise oder notwendige Programm-Änderungen zu verhandeln. Wir befürworten daher die Vereinheitlichung der Software über die in § 4 Abs. 1 des Digitalgesetzes genannten Anwendungsbereiche hinaus.

Auch ist die Leistungsfähigkeit jeder Software regelmäßig neu zu beurteilen und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nur so wird der Effekt der Digitalisierung nachhaltig gesichert.

Die Leistungsfähigkeit von Software-Anwendungen bedeutet auch Bedienerfreundlichkeit. Intuitive Bedienbarkeit und die Unzulässigkeit von Plausibilitätsfehlern sind dabei ebenso eingeschlossen wie eine einfache Administration. Entsprechende Verbesserungen (z.B. bei der Rechnungswesen-Software) hätten weitreichende, positive Effekte.

zu 2.: Konsequente Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen

Seit der Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens wurde die Systematik stetig weiterentwickelt und an die kirchlichen Besonderheiten und Wünsche angepasst. Dadurch ist ein Regelwerk entstanden, dass in den Verwaltungsstellen einen erheblichen Aufwand verursacht. Darüber hinaus hat das System immens an Nachvollziehbarkeit verloren. Dadurch ist die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die Anwendbarkeit in Gremien nunmehr überschritten.

Um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren und den kirchlichen Gremien einen eigenständigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzen zu ermöglichen, muss das kirchliche Rechnungswesen drastisch vereinfacht werden. Im Sinne der Innovation gilt es, die einzelnen Vorgaben auf den (von den Kirchengemeinden) tatsächlich gewünschten Nutzen sowie die rechtlich zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Regelwerke deutlich zu entlasten.

Aktuell fehlt es hingegen an konkreten Aussagen zur Bilanzgestaltung (z.B. hinsichtlich einer Mindest-Eigenkapitalquote), die im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden sollten. Diese Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die kirchlichen Körperschaften aus den Zahlen der Bilanz den lange angestrebten Nutzen ziehen können.

Das Haushalts- und Rechnungswesen hat verwaltungsintern Auswirkungen auf alle Fachbereiche. Auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene besteht eine wesentliche Aufgabe darin, die kirchlichen Finanzen wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Vereinfachung der Regelungen in diesem Bereich würde nicht nur die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien verbessern, sondern einen großen Beitrag zur Transparenz und Überprüfbarkeit (auch durch das Rechnungsprüfungsamt selbst) leisten. Damit einher geht ferner eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen. Auch die Orientierungsmöglichkeiten neuer Gremienmitglieder würden deutlich erweitert.

zu 3.: Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Neben der Gesamtzuweisung sind Einzel- und Sonderzuweisungen wichtige Bestandteile der Finanzierung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die Antragsverfahren sind durch die Landeskirche geregelt. Dieser Handlungsspielraum soll genutzt werden, um die Verfahren umfassend zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen.

Ein Beispiel bildet der Bereich der Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge: hier sind die für die Bewilligung relevanten Rahmendaten auf Landeskirchenebene bekannt, was die zusätzliche formelle Beantragung der Mittel durch die Kirchenkreise entbehrlich macht.

Schlusswort:

Kirchliches Leben ist vielseitig und unterliegt ständiger Veränderung. In seiner Gesamtheit wird sich der Evangelisch-lutherische Kirchenkreis Wolfsburg-Wittingen dem aktuellen Wandel nicht verschließen, sondern diesen aktiv mitgestalten. Auch in Zukunft ist eine qualifizierte und ange-

messen ausgestattete Verwaltung erforderlich. Diese braucht jedoch belastbare Kontaktflächen zu den kirchlichen Körperschaften und darf kein Selbstzweck werden. Eine umfassende Verwaltungsreform soll dazu beitragen, die Kernaufgaben der Kirche zu unterstützen um den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und weiteren kirchlichen Körperschaften attraktive Räume für Ehrenamtliche, Mitarbeitende und Interessierte zu eröffnen.
(48 JA-Stimmen, 1 Enthaltungen)

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuch-Auszuges ist beglaubigt.

Gifhorn, den 19.10.2021



Cathrin Roßmann
Amtsleitung
Kirchenamt in Gifhorn

A N L A G E

9.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn
vom 21. Juli 2021

betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers


Schreiben des Kirchenamtes in Gifhorn vom 20. Oktober 2021:

Sehr geehrter Herr Präsident Dr. Kannengießer,
sehr geehrtes Präsidium,

der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Gifhorn hat in seiner Sitzung vom 21.07.2021 einen Beschluss über die Unterstützung des Antrags des Kirchenkreisverbands der Kirchenkreise Osterholz – Scharmbeck, Rotenburg und Verden über einen Verwaltungsreformprozesses in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers gefasst. Der Kirchenkreisvorstand bittet dringend darum, einen Prozess zur Verwaltungsreduktion zu beginnen.

Wir bitten um Berücksichtigung der Eingabe. Der Beschluss ist anliegend beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



(Carmen Jost)

Anlage

Anlage**Protokollauszug**

Anwesend
Vorsitzende
Supn. Pfannschmidt und
6
Kirchenkreisvorstandsmitglieder

Gifhorn, 21.07.2021

Zu TOP 4.7**(Antrag an die Landessynode)**

E-Mail von Herrn Sternberg (Leiter Kirchenamt in Verden) vom 17.06.2021 an alle Kirchenämter:

Der Vorstand des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Osterholz – Scharmbeck, Rotenburg und Verden hat am 16.06.2021 das Konzept zum Handlungsfeld Verwaltung beraten. Eine der Kernaussagen, des durch den Vorstand beschlossenen Konzeptes ist, dass eine Einsparung im Kirchenamt nur mit konkreten Aufgabenreduzierungen einhergehen kann. Ziel muss es daher sein Aufwände für Verwaltungsaufgaben zu reduzieren. Die Kirchenkreise des Verbandes werden sich darum bemühen, dass es in der Landeskirche zu einer grundsätzlichen Aufgabenkritik kommt und überprüfen inwieweit sie selber zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes im Kirchenamt beitragen können.

Im Zuge dieser Beratungen hat der Vorstand den beigefügten Antrag an die Landessynode beschlossen. Gleichzeitig wird den Kirchenkreissynoden der Kirchenkreise Osterholz – Scharmbeck, Rotenburg und Verden empfohlen gleichlautende Anträge zu stellen. Im Rahmen der Beratungen in den Kirchenkreisgremien kann der Antrag natürlich noch geändert oder ggf. auch erweitert werden. Grundsätzlich wurde durch die Vertreter der Kirchenkreise große Zustimmung signalisiert.

Wir stellen den Antrag, der im Kreise der Ephoren ebenfalls weitergegeben wurde, auf diesem Wege zur Verfügung. Wenn es in Eurem Bereich ähnliche Überlegungen gibt, machen gleichlautende oder ähnliche Anträge, bzw. Initiativen natürlich Sinn.

Es werden alle Kirchenkreise gebeten, diesen Antrag zu beraten und zu unterstützen. Der vollständige Antrag liegt dem Kirchenkreisvorstand vor. Die Unterstützung des Antrags ist wichtig, weil ein echter Reformprozess gestartet werden soll. Bisher waren viele Prozesse zu den Verwaltungsabläufen davon geprägt, dass Aufgaben von oben nach unten delegiert wurden. dass bringt aber keine Einsparung. Es muss ein echte Reduktion von Verwaltungsaufgaben erfolgen.

Der Kirchenkreisvorstand unterstützt den Antrag des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Osterholz – Scharmbeck, Rotenburg und Verden und erbittet bei der Landessynode dringend einen Prozess zur Verwaltungsreduktion zu beginnen. (einstimmig)

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst worden. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt.



Gifhorn, den 21.10.2021

Das Kirchenamt

[Handwritten signature]
 T.V.
 Carmen Jost

A N L A G E

10.

Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn
vom 26. Oktober 2021
betr. Verwaltungsreform in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Schreiben des Kirchenamtes Leer vom 26. Oktober 2021:

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Kirchenamtsausschuss der Ev.-luth. Kirchenkreise Emden-Leer und Rhaderfehn hat sich auf Anregung des Kirchenkreisverbandes Osterholz-Scharmbeck, Rotenburg und Verden mit der Frage befasst, wie im kommenden Planungszeitraum die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung unserer Kirchenkreise notwendigen Einsparungen beim Kirchenamt Leer vorgenommen werden können, wenn unsere Verwaltung durch ein dichtes Geflecht an landeskirchlichen und örtlichen Pflichtaufgaben so gebunden ist, dass die Erfüllung dieses Aufgabenspektrums nur mit einem hohen Personalaufwand erreicht werden kann.

Der Kirchenamtsausschuss hat daher die Kirchenkreisvorstände und Kirchenkreissynoden beider Kirchenkreise gebeten, sich mit folgendem Antrag an die Landessynode zu wenden, den wir nun namens und im Auftrage des Kirchenkreisvorstandes des Ev.-luth. Kirchenkreises Rhaderfehn der Landessynode zur Beratung und zum Beschluss vorlegen.

Der Kirchenkreisvorstand ist der Überzeugung, dass eine angemessene Ausstattung der Verwaltungsstellen auf Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- und Verbandsebene eine wichtige Voraussetzung ist, um auch in Zukunft das rechtskonforme Handeln der kirchlichen Körperschaften sicherzustellen und dem Dienstleistungsanspruch gerecht zu werden.

Künftig werden für alle Ebenen kirchlichen Lebens und Handelns weniger Finanzmittel zur Verfügung stehen. Dies muss sich dann mittelfristig auch in einem reduzierten Aufwand für den Verwaltungsbereich abbilden.

Aufgrund der komplexen Zusammenhänge von Verwaltungsarbeit einerseits und der Dramatik der Kirchensteuerentwicklung andererseits werden die im Konzept IX „Verwaltung“ genannten Maßnahmen (u.a. Ausbau der Digitalisierung, weitere Standardisierung von Abläufen, etc.) allein nicht zu den gewünschten Einsparungen führen können.

Daher werden auch bei den Entscheidungen vor Ort die Auswirkungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwands berücksichtigt. Das gilt u.a.

- bei Entscheidungen über die Initiierung von Projekten.
Bei deren Finanzplanung müssen von vornherein auch Aufwendungen für die Verwaltungsleistung berücksichtigt und auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Dieser Aspekt hat besondere Relevanz, da viele Drittmittelgeber (z.B. im Bereich der Diakonischen Werke) die Mitfinanzierung von Verwaltungskosten (sowie Leitungsanteilen) ausschließen.
- bei Entscheidungen über die Rechtsform regio-lokaler Gestaltungsräume.
Hier ist insbesondere zu prüfen, wie sich die Gründung von zusätzlichen Körperschaften nach dem Regionalgesetz auf Verwaltungsabläufe, wie z.B. die Haushaltsführung auswirkt.
- bei Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltungsarbeit in den Gemeindebüros.
Durch eine Weiterentwicklung der regionalen Zusammenarbeit und die Schaffung weiterer Standards können ggf. positive Effekte erzielt werden.
- bei Entscheidungen über die Trägerschaft von Einrichtungen.
Je nach örtlicher Gegebenheit kann die Gründung von Verbänden (z.B. von Friedhofsverbänden) oder die Abgabe von Trägerschaften (z.B. an kommunale Gemeinden oder Vereine) sinnvoll sein.
- bei Stellenbesetzungen.
Hier sind Möglichkeiten der Zusammenlegung von mehreren „Kleinststellen“ zu prüfen. Dadurch könnte die Anzahl der zu betreuenden Personalfälle und damit auch der Verwaltungsaufwand reduziert werden.
- bei der Planung von Erwachsenenfreizeiten.
Eine Zusammenarbeit mit Reiseveranstaltern kann hier nicht nur steuerliche Vorteile haben, sondern auch den Planungs- und Verwaltungsaufwand auf Seiten des kirchlichen Trägers reduzieren.

Es soll ausdrücklich nicht darum gehen, innovative Projekte verwaltungsseitig unmöglich zu machen. Vielmehr sollen die Auswirkungen auf die Verwaltungsabläufe und Arbeitsmengen vor Ort und in den kirchlichen Verwaltungsstellen transparent kommuniziert werden, um sachgerechte Entscheidungen zu fördern.

Diese Maßnahmen können einen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung leisten.

Der formale Handlungsspielraum ist jedoch auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene noch zu gering, um der gesamtkirchlichen Finanzentwicklung zu begegnen. Vielmehr braucht es einen Prozess, indem das kirchliche Verwaltungshandeln auf allen Ebenen kritisch reflektiert und Raum für eine zukunftsfähige Gestaltung eröffnet wird.

Der Vorstand der Kirchenkreissynode hätte das Thema gern mit dem Ziel einer Antragstellung an die Landessynode in der Kirchenkreissynode bearbeitet; die Terminierung der Kirchenkreissynodentagung sehr kurz vor der Tagung der Landessynode ließ dies aber nicht sinnvoll erscheinen.

Daher stellt der Kirchenkreisvorstand gem. § 36 Absatz IV der Geschäftsordnung der Landessynode folgenden

Antrag:

Die Landessynode möge beschließen,

umgehend einen umfassenden Verwaltungsreformprozess zu initiieren. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen sukzessive abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um unverzüglich den Verwaltungsaufwand auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren. Ziel muss es sein, im letzten Drittel des Planungszeitraums 2023 bis 2028 erhebliche Veränderungen initiiert zu haben.

- *Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. den Prozess zur Reform des KVBG).*
- *Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:*
 1. *Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus¹;*
 2. *umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen² und*
 3. *erhebliche Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens³.*

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(C. Wydra, Kirchenamtsleiter)

1 Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen

Verlässliche und leistungsstarke Software-Lösungen bilden eine wichtige Voraussetzung für die Digitalisierung der kirchlichen Verwaltung. Die Standardisierung soll dabei der Umsetzung überprüfter, bewährter Abläufe und damit der Qualitätssicherung dienen. Dass für dieselben Aufgaben innerhalb der Landeskirche unterschiedliche Programme eingesetzt werden, erschwert die Kommunikation, fördert Doppelstrukturen (z.B. für Schnittstellen zu anderen Programmen) und ist damit nicht mehr zeitgemäß. Ferner gelingt es in größeren Anwenderverbänden besser, gegenüber Software-Anbietern über angemessene Preise oder notwendige Programm-Änderungen zu verhandeln. Die Vereinheitlichung der Software über die in § 4 Abs. 1 des Digitalgesetzes genannten Anwendungsbereiche hinaus wird befürwortet.

Auch ist die Leistungsfähigkeit jeder Software regelmäßig neu zu beurteilen und ggf. an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen. Nur so wird der Effekt der Digitalisierung nachhaltig gesichert.

Die Leistungsfähigkeit von Software-Anwendungen bedeutet auch Bedienerfreundlichkeit. Intuitive Bedienbarkeit und die Unzulässigkeit von Plausibilitätsfehlern sind dabei ebenso eingeschlossen wie eine einfache Administration. Entsprechende Verbesserungen (z.B. bei der Rechnungswesen-Software) hätten weitreichende, positive Effekte.

Die Kirchenämter sind an den Beratungen und am Entscheidungsprozess angemessen zu beteiligen.

2 Konsequente Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen

Seit der Einführung des neuen kirchlichen Rechnungswesens wurde die Systematik stetig weiterentwickelt und an die kirchlichen Besonderheiten und Wünsche angepasst. Dadurch ist ein Regelwerk entstanden, das in den Verwaltungsstellen einen erheblichen Zusatzaufwand verursacht. Darüber hinaus hat das System immens an Nachvollziehbarkeit verloren. Dadurch ist die Grenze der Zumutbarkeit in Bezug auf die Anwendbarkeit in Gremien längst überschritten. Um den Verwaltungsaufwand nachhaltig zu reduzieren und den kirchlichen Gremien einen eigenständigen und verantwortungsbewussten Umgang mit Finanzen zu ermöglichen, muss das kirchliche Rechnungswesen drastisch vereinfacht werden. Im Sinne der Innovation gilt es, die einzelnen Vorgaben auf den (von den Kirchengemeinden) tatsächlich gewünschten Nutzen sowie die rechtlich zwingende Notwendigkeit hin zu überprüfen und die Regelwerke deutlich zu entlasten.

Aktuell fehlt es hingegen an konkreten Aussagen zur Bilanzgestaltung (z.B. hinsichtlich einer Mindest-Eigenkapitalquote), die im Rahmen der Überarbeitung diskutiert werden sollten. Diese Vorgaben sind eine wichtige Voraussetzung dafür, dass die kirchlichen Körperschaften aus den Zahlen Ihrer Bilanzen den versprochenen und angestrebten Nutzen ziehen können.

Das Haushalts- und Rechnungswesen hat verwaltungsintern Auswirkungen auf alle Fachbereiche. Auch auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene besteht eine wesentliche Aufgabe darin, die kirchlichen Finanzen wirtschaftlich und sparsam einzusetzen. Die Vereinfachung der Regelungen in diesem Bereich würde nicht nur die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gremien verbessern, sondern einen großen Beitrag zur Transparenz und Überprüfbarkeit (auch durch das Rechnungsprüfungsamt selbst) leisten. Damit einher geht ferner eine Erleichterung bei der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen. Auch die Orientierungsmöglichkeiten neuer Gremienmitglieder würden deutlich erweitert.

3 Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens

Neben der Gesamtzuweisung sind Einzel- und Sonderzuweisungen wichtige Bestandteile der Finanzierung von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen. Die Antragsverfahren sind durch die Landeskirche geregelt.

Dieser Handlungsspielraum soll genutzt werden, um die Verfahren umfassend zu überprüfen und möglichst zu vereinfachen.

Ein Beispiel bildet der Bereich der Einzelzuweisungen für Einrichtungen der Sonderseelsorge: hier sind die für die Bewilligung relevanten Rahmendaten auf Landeskirchenebene bekannt, was die zusätzliche formelle Beantragung der Mittel durch die Kirchenkreise entbehrlich macht.

Anlage

Auszug aus dem
Protokollbuch des
Kirchenkreisvorstandes Rhaderfehn
am 26. Oktober 2021

**Beschlussfassung im Umlaufverfahren**

Mit E-Mail vom 19. Oktober 2021 hat Frau Grafe den Mitgliedern des Kirchenkreisvorstandes folgenden Beschlussvorschlag unterbreitet:

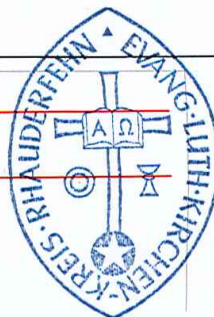
- a) Zustimmung zur Beschlussfassung im Umlaufverfahren und
- b) Um Bestätigung folgenden Beschlusses:
Der Kirchenkreisvorstand Rhaderfehn beschließt, einen Antrag an die Landessynode zu stellen, wonach diese einen umfassenden Verwaltungsreformprozess initiieren möge. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen sukzessive abzubauen oder drastisch zu vereinfachen, um unverzüglich den Verwaltungsaufwand auf allen kirchlichen Ebenen nachhaltig zu reduzieren. Ziel muss sein, im letzten Drittel des Planungszeitraums 2023 bis 2028 erhebliche Veränderungen initiiert zu haben.
- *Der Reformprozess ist transparent zu gestalten und soll alle kirchlichen Professionen sowie Ehrenamtliche aller Ebenen einbeziehen (vgl. den Prozess zur Reform des KVBG).*
 - *Zwingend sind folgende Bereiche zu berücksichtigen:*
 1. *Einführung von landeskirchenweit standardisierten und leistungsstarken Software-Anwendungen über die Regelungen des Digitalgesetzes hinaus,*
 2. *umfassende Überarbeitung der Regelungen zum kirchlichen Haushalts- und Rechnungswesen und*
 3. *erhebliche Vereinfachung des landeskirchlichen Antragswesens.*

Darüber hinaus sollen vor allen kommenden Entscheidungen der Landessynode die Auswirkungen auf die Verwaltung detailliert erhoben und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden. Das durch das Kirchenamt vorbereitete Schreiben wird mit dieser Beschlussfassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis am 26. Oktober 2021 um 11.30 Uhr:

- 9 Mitglieder haben bei beiden Vorschlägen mit „Ja“ gestimmt
0 Mitglieder haben mit „Nein“ gestimmt
0 Mitglieder haben sich bisher nicht zurückgemeldet
1 Platz im Kirchenkreisvorstand ist zurzeit vakant.

1. **Kirchenvorstand**
mit der Bitte um Kenntnisnahme
2. Kopie von 1 für _____
mit der Bitte um Kenntnisnahme/
zur weiteren Verwendung
3. Wv am:
4. zdA



Rhaderfehn, am 26. Oktober 2021
Für den Kirchenkreisvorstand Rhaderfehn

In Vertretung

C. Wydora, Kirchenamtsleiter